



Bericht über den Personalverleih

Personalverleihbetrieb:

(Firma/Name, Adresse, Tel., Fax, E-Mail, Web-Site)

Berichtsjahr

Anzahl ArbeitnehmerInnen des Betriebs, die im Berichtsjahr zwecks Verleih angestellt waren:

Schweizer

Schweizerinnen

Ausländer

Ausländerinnen

Summe der geleisteten Einsatzstunden

Diese Meldung beinhaltet die Tätigkeit folgender Betriebsstätten:

Datum und Unterschrift (verantwortliche/r Leiter/in)

Ort, Datum: _____

Diese Angaben sind bis spätestens Ende Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der vom Kanton bezeichneten Stelle einzureichen.

Erläuterungen

- Wird ein Arbeitnehmer mehrmals mit Unterbrüchen eingesetzt, ist er nur einmal zu zählen.
- Diese Angaben werden nur zur Festlegung der Kautions- und für statistische Zwecke verwendet. Bei der Bekanntgabe der Zahlen wird der Name des Verleihbetriebes nicht mehr genannt.

Auszüge

Aus dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989 und der dazugehörigen Verordnung (AVV)

Arbeitsmarktbeobachtungen

Art. 18 Abs. 2 AVG:

Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes kann die Bewilligungsbehörde den Verleiher verpflichten, ihr anonymisierte statistische Angaben über seine Tätigkeit zu liefern.

Art. 46 Abs. 1 und 2 AVV:

¹ Der Verleiher, dessen Verleihtätigkeit bewilligungspflichtig ist, führt Buch über die Einsätze der Arbeitnehmer, die er verleiht.

² Er teilt der zuständigen kantonalen Behörde nach Abschluss jedes Kalenderjahres mit:

- a) Die Summe der geleisteten Einsatzstunden
- b) Anzahl, Geschlecht und Herkunft (Schweiz* oder Ausland) der verleihenden Personen.

* Hier sind nur die Personen zu erfassen, die einen Schweizer Pass besitzen.

Strafbestimmungen

Art. 39 Abs. 2 Bst. B AVG:

Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Melde- und Auskunftspflicht verletzt.